



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
IV/L2 (Luftfahrt Rechtsangelegenheiten)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

l2@bmk.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021	UV/GSt/DA/SP	Doris Artner-Severin DW 12747	DW 12747	DW 142747	01.08.2022
0.344.673					

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über den Betrieb von Zivilflugplätzen (Zivilflugplatz-Betriebsordnung 2022 – ZFBO 2022)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Verordnung betreffend den Betrieb von Zivilflugplätzen – Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) vom 26. Februar 1962, BGBl Nr 72/1962 ist in zahlreichen Bestimmungen nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Technik.

Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1962 wurden hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften und den Verhaltensanforderungen auf den Flugplätzen nur geringfügige Anpassungen vorgenommen. Die Einführung der unionsrechtlichen Vorschriften für Flugplätze macht zudem eine Überarbeitung der Zivilflugplatz-Betriebsordnung notwendig, da nicht alle Bestimmungen der bisherigen ZFBO auf Flugplätze, die den unionsrechtlichen Vorschriften unterliegen, weiterhin anzuwenden sind. Gleichzeitig besteht weiterhin ein nationaler Regelungsspielraum, der ebenso den Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden muss (zB Betriebszeiten und Betankung).

Die nunmehr notwendige umfassende Überarbeitung der ZFBO macht eine Neuerlassung notwendig.

Die BAK nimmt die Neuerlassung zur Kenntnis.

